

# ■ Grundsätze für die Evaluation an der Technischen Hochschule Rosenheim

- beschlossen von der HL am 18.02.2015  
- Änderungsbeschluss von der HL am 23.01.2019

Aufgrund von Art. 10, Art. 20 Abs. 2 S. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245 ff. BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Grundsätze für die Evaluation:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	1
§ 2	Ziele der Evaluation.....	1
§ 3	Evaluationsverfahren.....	2
§ 4	Evaluation von Lehrveranstaltungen .....	3
§ 5	Semesterevaluation.....	4
§ 6	Studiengangevaluation (Empfehlung).....	4
§ 7	Erhebung und weitere Verarbeitung von Daten.....	5
§ 8	Datenschutz .....	5
§ 9	Inkrafttreten .....	6

### § 1 Geltungsbereich

Diese Grundsätze regeln die Rahmenbedingungen für ein einheitliches Vorgehen zur Evaluation von Lehrveranstaltungen an der Technischen Hochschule Rosenheim auf Basis des Artikel 10 BayHSchG und unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Soweit auf Personen bezogen grammatikalisch die männliche Form verwendet wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

### § 2 Ziele der Evaluation

- (1) Die Evaluation der Lehre ist ein wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems. Evaluation bedeutet die regelmäßige

und systematische Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Daten mit dem Ziel der Sicherung der Qualität, des Erkennens von Stärken und Schwächen in Lehre und Studium. Sie dient der kontinuierlichen Weiterentwicklung, der Weiterbildung sowie der Verbesserung der Studienangebote, der Infrastruktur und der Vorbereitung und Unterstützung von Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren.

- (2) Die Ziele der Evaluationsverfahren sind:
1. Herstellung von Transparenz über die Qualität von Lehre und Studium, Weiterbildung sowie Angeboten der verschiedenen Einrichtungen und Institute der Technischen Hochschule Rosenheim
  2. Individuelles Feedback auf der Ebene der Lehrenden
  3. Fakultäts- und einrichtungsorientiertes Feedback
  4. Erkennen von Problemfeldern und Entwicklung von Lösungsstrategien bzw. von Qualität sichernden und steigernden Maßnahmen
- (3) Gegenstand der Evaluation in Bereichen Lehre, Studium und Weiterbildung sind die Lehrveranstaltungen, die Studiengänge und das Studienangebot an den Fakultäten, an den Einrichtungen und/oder Instituten, die Studienbedingungen sowie die das Studium beeinflussenden Verwaltungsprozesse an der Technischen Hochschule Rosenheim.
- (4) Der Studiendekan oder die Studiendekanin ist gemäß Art. 30 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchG verantwortlich für die Evaluation der Lehre.

### **§ 3 Evaluationsverfahren**

- (1) Die Evaluation von Studium und Lehre erfolgt in der Technischen Hochschule Rosenheim auf drei Ebenen:
1. Ebene: Evaluation der Lehrveranstaltungen durch den Dozenten
  2. Ebene: Semesterevaluation mittels Studiengangs-Besprechungen und Semestersprecher-Treffen
  3. Ebene (Empfehlung): Studiengangevaluation

Weitere Evaluationsinstrumente sind

1. die Erstsemesterbefragung zur Studieneingangsphase
2. die Zufriedenheitsanalyse (alle zwei Jahre)
3. die Absolventenbefragung im Rahmen des Bay. Absolventenpanel
4. und bei Bedarf die Durchführung weiterer Befragungen.



- (2) Die Kommission QLS stellt ein ergänzendes Merkblatt zu Evaluationsverfahren und Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre zur Verfügung.

23.01.2019

Seite 3/6

#### **§ 4 Evaluation von Lehrveranstaltungen**

- (1) Lehrveranstaltungsevaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität der Lehre mittels systematischer Verfahren und Instrumente. Sie ist Grundlage für einen konstruktiven Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden der Technischen Hochschule Rosenheim sowie für die Ableitung konkreter Maßnahmen zur Verbesserung von Lehrveranstaltungen.
- (2) Alle Lehrenden sind verpflichtet, ihre Lehrveranstaltungen zu evaluieren.
- (3) Jede Lehrveranstaltung ist mindestens einmal während eines Zeitraums von zwei Jahren zu evaluieren außer in begründeten Ausnahmefällen. Die Evaluation soll nach ca. 2/3 der Lehrveranstaltung durchgeführt werden, der Zeitpunkt der Evaluation soll den Studierenden vorab von dem Lehrenden bekannt gegeben werden.
- (4) Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation können die Studierenden u.a. über nachfolgende Kriterien befragt werden:
- vermittelte Kompetenzen und Inhalte,
  - Ablauf und Organisation der Lehrveranstaltung,
  - Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs,
  - die Motivation bzw. das Engagement der Lehrperson sowie
  - die Betreuungssituation.

Die Evaluation erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Befragung. Die Form der Befragung ist dem Lehrenden freigestellt. Im Falle der Papierform muss sichergestellt sein, dass eine andere Person als der Lehrende die Bögen austeilte und einsammelt.

- (5) Die anonymisierte Auswertung der Evaluationsbefragung erfolgt durch ein zentrales EDV-gestütztes System oder durch eine zentrale Stelle der Fakultät. Das Gesamtergebnis der Evaluation ist dem Lehrenden und dem zuständigen Studiendekan zeitnah zu übergeben. Bei Bedarf hat der Studiendekan das Recht auf Zugang zu den detaillierten Evaluationsergebnissen.



Im Falle des Lehrimportes kann der evaluierende Lehrende auch dem Studiendekan der importierenden Fakultät seine Ergebnisse zur Verfügung stellen. Bei der Durchführung der Evaluation ist die Anonymität der Studierenden sicherzustellen. Die Hochschule bietet hierfür beispielsweise entsprechende Softwarelösungen an. Das Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation soll binnen zwei Wochen vom Lehrenden in der betreffenden Lehrveranstaltung vorgestellt und diskutiert werden.

23.01.2019

Seite 4/6

- (6) Über die Besprechung ist eine Rückmeldung seitens des Lehrenden an den zuständigen Studiendekan zu senden.
- (7) Wenn erforderlich, sollen gemeinsam Maßnahmen festgelegt werden. Deren Umsetzung und Wirksamkeit sollen vom Studiendekan begleitet werden.
- (8) Die Evaluationsergebnisse finden entsprechend Art. 30 Abs. 3 BayHSchG in nicht personenbezogener Form Eingang in den Lehrbericht.

## **§ 5 Semesterevaluation**

- (1) Die Semesterevaluation überprüft die Umsetzung des Studienplans eines Studiengangs.
- (2) Es können dazu Studiengangs-Besprechungen zur Diskussion der aktuellen Lage der Lehre in diesem Studiengang stattfinden. Zu diesen Besprechungen kann der zuständige Studiendekan alle Dozenten, die in einem Studiengang lehren, sowie die Studierendenvertreter einladen.
- (3) Auf Wunsch zahlreicher Studierender wird eine Semesterevaluation verpflichtend.
- (4) Zusätzlich gibt es bei Bedarf Treffen gewählter Vertreter der Studierenden („Semestersprecher“) mit dem Studiendekan des jeweiligen Studiengangs. Über die Ergebnisse der Besprechungen ist vom Studiendekan ein Protokoll zu erstellen, das an alle Beteiligte verteilt wird.
- (5) Die für Studium und Lehre relevanten Ergebnisse sind zusätzlich im Lehrbericht zu dokumentieren.

## **§ 6 Studiengangsevaluation (Empfehlung)**

- (1) Die Studiengangsevaluation dient der rückschauenden Bewertung eines Studiengangs. Diese Evaluation erfolgt zumindest einmal in einem Zeitraum



von zwei Jahren in der Verantwortung des jeweiligen Studiendekans. Zusätzlich können auch Studienschwerpunkte oder Studienabschnitte evaluiert werden. Bei der Evaluierung der Studiengänge werden in der Regel die Studierenden des Abschlusssemesters befragt.

23.01.2019

Seite 5/6

- (2) Die Studiengänge führen außerdem in geeigneten Abständen eine Befragung der Absolventen zu deren Qualifikation durch das Studium durch.
- (3) Die Ergebnisse der Studiengangsevaluierungen gehen in den Lehrbericht ein und dienen zur kontinuierlichen Verbesserung des Lehrangebots.

## **§ 7 Erhebung und weitere Verarbeitung von Daten**

- (1) Alle Daten können je nach gewähltem Evaluationsverfahren bei Bewerbern, Studierenden, Studienabbrechern, Absolventen, Alumni und/oder den Lehrenden erhoben werden. Die Datenerhebung erfolgt anonymisiert in elektronischer oder papierbasierter Form, dabei darf kein Personenbezug möglich sein (anonymisierte Auswertung). Eine Auskunftspflicht der Befragten besteht nicht.
- (2) Die Erhebung der Daten erfolgt nur gebunden an einen Evaluationszweck. Die weitere Verarbeitung und Bewertung der erhobenen Daten, insbesondere personenbezogener Daten, ist auf den vorab festgelegten Evaluationszweck zu beschränken. Die Erhebung personenbezogener Daten ist auf ein Minimum zu beschränken. Die Regelungen des BayDSG in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- (3) Vor Erhebung der Daten ist der Personenkreis, der sich zu Evaluationszwecken äußern soll, über den Zweck der Erhebung, der Verarbeitung und der Nutzung der Daten zu unterrichten.

## **§ 8 Datenschutz**

- (1) Ergebnisse der Evaluation in papiergestützter oder digitalisierter Form enthalten schützenswerte personenbezogene Daten. Dabei wird unterschieden zwischen den Urdaten, d.h. den von den Befragten ausgefüllten (Papier-)Fragebögen (Abschnitt I), den digital erfassten Daten sowie deren Auswertungen (Abschnitt II).

23.01.2019

Seite 6/6

■

### I. Ausgefüllte Fragebögen

Bei papierbasierten Evaluationen sind die ausgefüllten Bögen sicher in verschlossenen Schränken zentral in der jeweiligen Fakultät oder Verwaltungsstelle zu verwahren. Spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten ist zu prüfen, ob eine weitere Aufbewahrung der dafür erhobenen personenbezogenen Daten erforderlich ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.

Sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist, sind die papierbasierten Fragebögen von der für die Koordination und Auswertung der Evaluation verantwortlichen Stelle oder Person datenschutzgerecht zu vernichten.

### II. Digitalisierte Daten und Auswertungen

Bei elektronisch unterstützter Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Bereitstellung von Evaluationsergebnissen ist der Schutz der gewonnenen Daten durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten.

Digital erhobene Daten in den von der Technischen Hochschule Rosenheim zur Verfügung gestellten EDV-gestützten Systemen werden automatisch ein Jahr nach der Datenerhebung gelöscht, falls dies technisch nicht möglich ist, ist der Studiendekan für die Löschung zuständig. Elektronisch gezogene oder bearbeitete Daten (Primärdaten) daraus sind spätestens nach einem Jahr nach Zugang von der für die Koordination und Auswertung der Evaluation verantwortlichen Stelle oder Person zu löschen. Die daraus gewonnenen Ergebnisse (Sekundärdaten) können nach fünf Jahren gelöscht werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Grundsätze treten auf Empfehlung des Senats mit Beschlussfassung durch die Hochschulleitung in Kraft und ersetzen die Evaluationsordnung vom 18. Februar 2015.

Rosenheim, den 23.01.2019